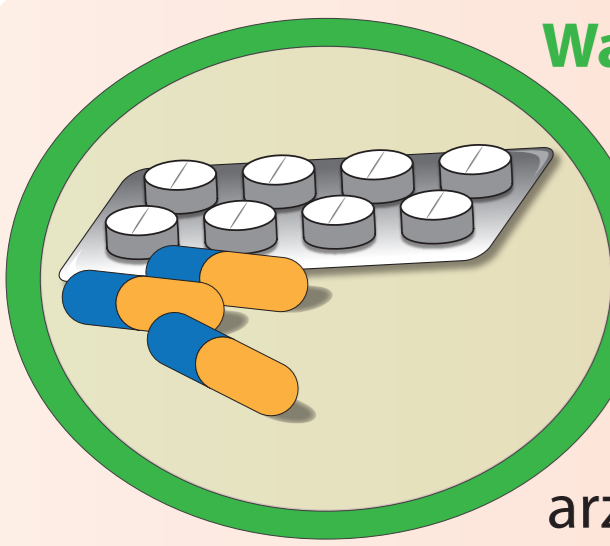



Merkblatt Tierbehandlung am Biobetrieb

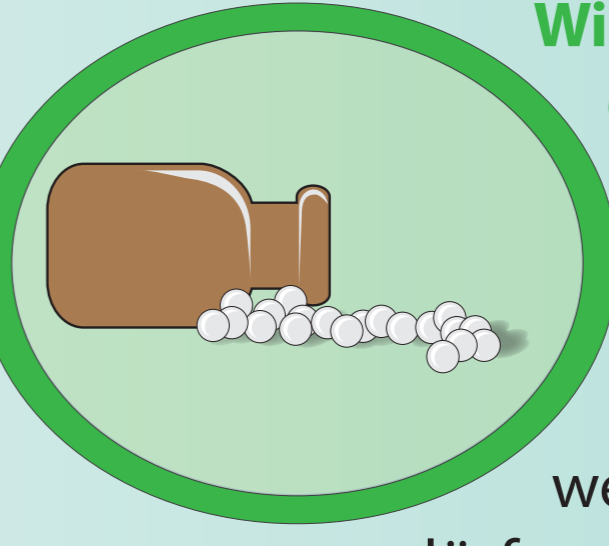
In der BIOLOGISCHEN TIERHALTUNG wird die Tiergesundheit durch vorbeugende Maßnahmen sichergestellt. Erkrankten Tiere dennoch, werden sie unverzüglich behandelt. Behandlungen werden grundsätzlich unter tierärztlicher Betreuung durchgeführt und erfolgen vorrangig homöopathisch oder phytotherapeutisch. Es dürfen aber auch chemisch-synthetische Arzneimittel eingesetzt werden. Prinzipiell dürfen alle in Österreich zugelassenen Tierarzneimittel am Biobetrieb angewendet werden (Ausnahme: Kexxtone)!




Was sind Arzneimittel?
Arzneimittel (AM) sind Stoffe, die Krankheiten und Leiden verhindern, heilen oder lindern können. KEINE Arzneimittel sind Pflegemittel, Futtermittel, Desinfektionsmittel, ätherische Öle, frei verkäufliche Heilpflanzen. Arzneimittel für Tiere heißen Tierarzneimittel (TAM).




Wie sind Bio-Wartezeiten zu berechnen?
Homöopathika: haben ab D4/C2 keine WZ*;
Phytotherapeutika: gesetzliche WZ ist einzuhalten, jedoch nicht zu verdoppeln; keine Mindestwartezeit bei WZ=0
Chemisch-synthet. TAM (z.B. Antibiotika): die gesetzliche Wartezeit ist zu verdoppeln; Bei WZ = 0 Tage besteht eine Mindestwartezeit von 48 Stunden.
Impfungen: keine Mindestwartezeit; wenn Wartezeit gegeben, dann ist sie nicht zu verdoppeln.
* manche Mittel haben auch unter D4/C2 keine WZ (Leitfaden Seite 13 u.14).



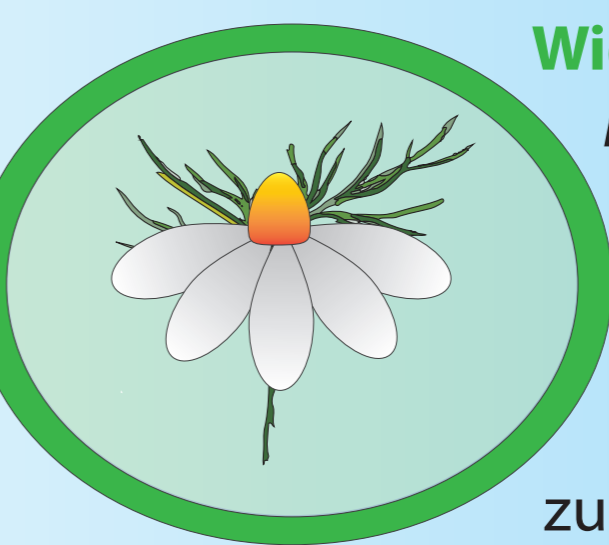
Wie sind homöopathische Behandlungen geregelt?
Homöopathika sind Arzneimittel. Einzelmittel (z.B. Arnica D6) und rezeptfreie TAM (z.B. Warzentropfen für Tiere) dürfen in Apotheken erworben und auch vom Tierhalter angewendet werden. Homöopathische Humanarzneimittel dürfen nicht bei lebensmittelliefernden Tieren angewendet werden. Die Aufzeichnungspflicht gilt auch für Homöopathika!




Welche Arzneimittel dürfen Tierhalter selbst anwenden?
Rezeptfreie homöopathische Einzelmittel (z.B. Arnica D6).
Frei verkäufliche (rezeptfreie) Tierarzneimittel. Alle anderen Tierarzneimittel dürfen nur unter tierärztlicher Betreuung angewendet werden.
Grundsätzlich ist bei jeder Erkrankung ein Tierarzt/eine Tierärztin beizuziehen.




Was passiert bei mehrmaliger Behandlung?
Tiere, die kürzer als 1 Jahr leben, dürfen nur 1 Behandlung mit chemisch-synthetischen TAM erhalten.
Tiere, die älter als 1 Jahr werden, dürfen max. 3 Behandlungen pro Jahr erhalten.
Als eine Behandlung wird auch eine mehrmalige Verabreichung eines TAM zur Ausheilung einer Krankheit verstanden. Von dieser Regelung sind Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen ausgenommen.
Werden Tiere öfter mit chem.-synth. TAM behandelt, sind sie von der Bio-Vermarktung ausgeschlossen, bzw. müssen sie erneut eine Umstellungszeit durchlaufen.



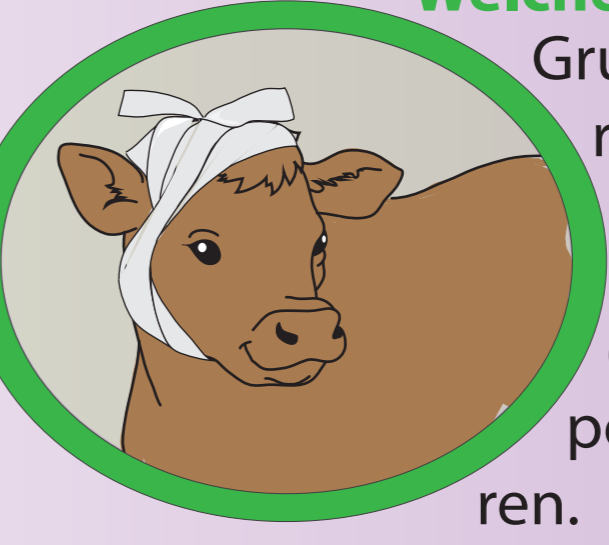
Wie werden Heilpflanzen angewendet?
Phytotherapeutika: sind zugelassene Arzneimittel, unterliegen dem AM-Gesetz;
Futtermittel: keine Auslobung als Heilmittel erlaubt, unterliegen dem FM-Gesetz;
Hausmittel: regional unterschiedlich hergestellt, zur Pflege und Gesunderhaltung geeignet, unterliegen keiner gesonderten Rechtsmaterie.




Was wird sonst noch am oder im Tier angewendet?
Frei verkäufliche Heilpflanzen
Ergänzungsfuttermittel (EFM)
Reinigungs- und Pflegemittel
Fliegenbekämpfungsmittel
Auf Bio-Tauglichkeit ist zu achten (Betriebsmittelkatalog).



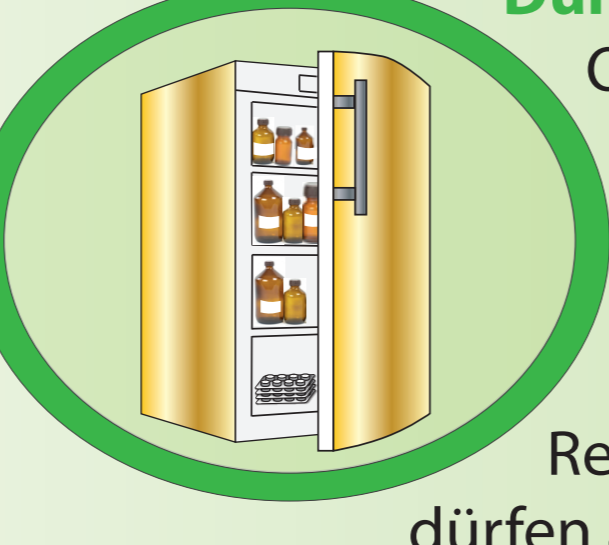
Welche Aufzeichnungen sind zu führen?
Jede Behandlung (ob vom Tierarzt oder Landwirt) ist schriftlich zu dokumentieren. Datum, Diagnose, Dosierung, Identifikation Tier/Tiergruppe, Mittel, WZ (gesetzlich und bio), Behandlungsmethode, Unterschrift des Behandlers, fortlaufende Belegnummer sind aufzuzeichnen.
Vordrucke (z.B. TGD) können verwendet werden, eine formlose Dokumentation ist aber ebenso möglich.




Welche Eingriffe sind erlaubt?
Grundsätzlich sind routinemäßige Eingriffe (Kupieren des Schwanzes, Enthornung) verboten.
Ausnahmen:
Enthornung Rind: gilt aus Sicherheitsgründen als genehmigt. Eine Sedierung, Lokalanästhesie und postoperative Schmerzbehandlung ist durchzuführen.
Kupieren des Schwanzes bei weiblichen für die Zucht bestimmten Lämmern gilt im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit als genehmigt, postoperativ wirksame Schmerzbehandlung notwendig.
Chirurgische Kastration: ist zulässig. Betäubung (Ausnahme Ferkel) und postoperative Schmerzbehandlung sind verpflichtend.
Verkleinerung der Eckzähne bei Ferkeln: gilt als genehmigt, wenn der Eingriff nicht routinemäßig erfolgt und die Zähne abgeschliffen (nicht gekniffen!) werden. Keine Betäubung/ Schmerzbehandlung notwendig!



Wie können TAM von EFM unterschieden werden?
TAM und EFM sind oftmals nur aufgrund der Produktbeschreibung bzw. des Etiketts voneinander zu unterscheiden. Tierärzte können EFM verkaufen, jedoch nicht verschreiben. Welche Ergänzungsfuttermittel im Biobetrieb eingesetzt werden dürfen, kann dem Betriebsmittelkatalog entnommen werden.



Dürfen TAM vorrätig gehalten werden?
Orale und äußerlich anzuwendende TAM dürfen vom Tierarzt maximal in Höhe des Monatsbedarfes abgegeben werden.
An TGD-Betriebe dürfen auch Injektionspräparate und Euterinjektoren abgegeben werden.
Reine Managementpräparate (Vitamine, Eisen, ...) dürfen an TGD-Betriebe in Höhe des doppelten Monatsbedarfes abgegeben werden.
Eine Nachverschreibung von nicht verbrauchten TAM ist innerhalb des Haltbarkeitsdatums möglich.



Wo sind AM / TAM zu beziehen?
Rezeptpflichtige Tierarzneimittel dürfen aus der tierärztlichen Hausapotheke oder auf Rezept eines Tierarztes in öffentlichen Apotheken bezogen werden.
Rezeptfreie homöopathische Einzelmittel dürfen beim Tierarzt oder in jeder öffentlichen Apotheke OHNE REZEPT bezogen werden.
Humanarzneimittel dürfen vom Landwirt nicht bei lebensmittelliefernden Tieren eingesetzt werden.

ABKÜRZUNGEN

Wartezeit.....	WZ
Arzneimittel.....	AM
Tierarzneimittel.....	TAM
Ergänzungsfuttermittel.....	EFM
Tiergesundheitsdienst.....	TGD

Nähere Erläuterungen im **Leitfaden für die Tierbehandlung am Bio-Betrieb**

